

**I. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NAV)**

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH (NRM) zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. NRM kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und NRM sind angemessen zu berücksichtigen.
3. NRM ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

**II. Netzanschlusskosten**

1. Der Anschlussnehmer erstattet NRM die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend an der Hausanschlussicherung.
2. Ferner trägt der Anschlussnehmer die Kosten für den Rückbau und/oder Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder durch Nutzungsänderung des Hausanschlussraumes notwendig und/oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
3. Für Anschlüsse an das Verteilnetz mit einem Querschnitt bis 4x95 mm<sup>2</sup> NAYY gelten anstelle der Herstellungskosten folgende Kosten, wenn keine außergewöhnlichen Erschwerisse vorliegen:

Pos.	Beschreibung	EUR netto ohne MwSt.	EUR brutto inkl. 19 % MwSt.
1	Pauschale Netzeinbindung bis 5,0 m im privaten Bereich inkl. Tiefbau und Material (max. Dimension 4x95 mm <sup>2</sup> )	1.000,00	1.190,00
2	Pauschale Netzeinbindung bis 10,0 m im privaten Bereich inkl. Tiefbau und Material (max. Dimension 4x95 mm <sup>2</sup> )	1.100,00	1.309,00
3	Pauschale Netzeinbindung bis 15,0 m im privaten Bereich inkl. Tiefbau und Material (max. Dimension 4x95 mm <sup>2</sup> )	1.200,00	1.428,00
4	Zuschläge zur pauschalen Netzeinbindung Leitungsverlegung im privaten Bereich ab 15,0 m bis max. 20,0 m, inkl. Tiefbau und Material [pro Meter]	60,00	71,40
5	Abschlagsbeträge für Eigenleistungen Mauerdurchbruch bauseits Erdarbeiten im privaten Bereich nach Absprache mit NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH [pauschal]	66,00 200,00	78,54 238,00
6	Kundenveranlasste Trennung eines Netzanschlusses [pauschal]	2.600,00	3.094,00
7	Baukostenzuschuss ab einer Anschlussleistung von 30 kW [je kW/in EUR] (Für Anschlussleistungen bis einschließlich 30 kW wird kein Baukostenzuschuss erhoben)	70,00/kW	83,30/kW

4. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Erschwernisse (Felsboden, Bodenaustausch, Wasserhaltung, Verbau o. ä.) gelten die tatsächlichen Herstellungskosten.
5. Die Wiederherstellung der Grundstücksoberfläche über der Leitungstrasse außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche (Bepflanzung, Pflasterung o. ä.) obliegt dem Anschlussnehmer.

### III. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

1. Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 KW übersteigt, ein Baukostenzuschuss für das vorgelagerte Netz zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Die ansetzbaren Kosten errechnen sich aus den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen. Die örtlichen Verteileranlagen umfassen das für die Erschließung des Versorgungsbereichs notwendige Niederspannungsnetz und Transformatorenstationen.
2. Der Anschlussnehmer zahlt NRM bei erheblicher Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteileranlagen (Baukostenzuschuss).

### IV. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziffer II nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt NRM angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt NRM auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

### V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen der NRM an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der NRM festgelegt.

### VI. Fälligkeit

Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten sind nach der Herstellung und vor der Inbetriebsetzung des Hausanschlusses innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. NRM kann angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

### VII. Kosten Inbetriebsetzung, Wiederaufnahme des Anschlusses/Anschlussnutzung (§ 14 NAV)

- 1.1 Die erste Inbetriebsetzung ist kostenfrei. Für jede weitere Inbetriebsetzung berechnet NRM eine Pauschale in Höhe von **100 % des Verrechnungssatzes (VAS) für eine Arbeitsstunde<sup>1)</sup>**.
- 1.2 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.
- 1.3 Für die Wiederaufnahme des Anschlusses und der Anschlussnutzung, soweit diese nicht aufgrund einer von NRM zu vertretenden Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung notwendig wird, berechnet NRM:
  - während der Geschäftszeiten<sup>3)</sup> **123 % des Verrechnungssatzes für eine Arbeitsstunde**
  - außerhalb der Geschäftszeiten **176 % des Verrechnungssatzes für eine Arbeitsstunde**
2. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung oder Wiederaufnahme aufgrund festgestellter Mängel der Kundenanlage oder sonstiger vom Anschlussnehmer oder Kunden zu vertretender Umstände nicht möglich, so berechnet NRM einen Pauschalbetrag gem. Ziffer VII, 1.1., Satz 2.

### VIII. Anschlusseinstellung

Bei Einstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung berechnet NRM pauschal folgende Anteile des Verrechnungssatzes für eine Arbeitsstunde<sup>2)</sup> (VAS):

- Einstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung
 

-während der Geschäftszeit	123 % vom VAS
-außerhalb der Geschäftszeit	176 % vom VAS
- Zählerausbau
 

-während der Geschäftszeit	154 % vom VAS
-außerhalb der Geschäftszeit	207 % vom VAS

Die Geltendmachung weitergehender Verzugskosten bleibt unberührt.

### IX. Sonstige Kostensätze

- Kastensperrung und -entsperrung
 

-während der Geschäftszeit	154 % vom VAS
-außerhalb der Geschäftszeit	207 % vom VAS
- Auswechseln einer Hausanschlusssicherung 100 % vom VAS
- Wiederanbringung unberechtigt entfernter Plomben 100 % vom VAS

### X. Hinweis zur Umsetzung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrs (SEPA - Single Euro Payment Area)

1. Im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens erhalten Sie spätestens einen Tag vor dem geplanten Einzug von Forderungen eine Vorabinformation (sog. Pre-Notification). Diese enthält die nach dem SEPA-Lastschriftverfahren erforderlichen Informationen zu Fälligkeit und Höhe der Forderungen, zum SEPA- Lastschriftmandat, zur Gläubigeridentifikationsnummer und Ihren Bankdaten.
2. Der Kunde verpflichtet sich, dem abweichenden Zahler alle Angaben und Mitteilungen, die sich auf Lastschriften zulasten des Kontos des abweichenden Zahlers beziehen, unverzüglich an diesen weiterzuleiten. Sollte der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommen und sich hieraus eine Schadensersatzpflicht ergeben, haftet hierfür der Kunde.

### XI. Datenschutzhinweis

NRM erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten. Die Speicherung dient zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Netzanschlussverhältnisses und der Anschlussnutzung. Dabei beachtet NRM alle Datenschutzvorschriften. Verbrauchsdaten erhalten wir im Falle eines vom Kunden oder Lieferanten eingeschalteten Messstellenbetreibers von diesem. Eine Offenlegung personenbezogener Daten erfolgt für vorgenannte Zwecke lediglich gegenüber folgenden Kategorien von Empfängern: Lieferanten und Messstellenbetreibern, von NRM beauftragten Dienstleistern wie Tiefbau- und Installationsunternehmen. Auf Anfrage teilen wir Ihnen gerne mit, welche Daten zu Ihrer Person gespeichert sind. Die Speicherung erfolgt solange, wie dies für die Erfüllung der genannten Zwecke erforderlich ist.

### XII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2023 in Kraft.

<sup>1)</sup> 124,95 EUR/Stunde (inkl. 19 % MwSt.)

<sup>2)</sup> 105,00 EUR/Stunde (ohne MwSt.)

<sup>3)</sup> Montag - Freitag von 7:45 - 17:15 Uhr